

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchberg in der Stadthalle Kirchberg vom 21. Juli 2022

Anwesend:

Unter dem Vorsitz
von Stadtbürgermeister Werner Wöllstein

Manfred Kahl	1. Beigeordneter
Andreas Benke	2. Beigeordneter
Katharina Monteith	3. Beigeordnete
Hans-Dieter Aßmann	Ratsmitglied
Roberto Iannitelli	Ratsmitglied
Hans-Peter Kemmer	Ratsmitglied
Linda Kemmer	Ratsmitglied
Ernst-Ludwig Klein	Ratsmitglied
Christian Lauer	Ratsmitglied
Eric Müller	Ratsmitglied
Udo Schreiber	Ratsmitglied
David Sindhu	Ratsmitglied (ab TOP 3)
Jürgen Tappe	Ratsmitglied
Dr. Jochen Wagner	Ratsmitglied
Guido Weber	Ratsmitglied
Axel Weirich	Ratsmitglied
Sascha Wieß	Ratsmitglied
Rudolf Windolph	Ratsmitglied
Harald Wüllenweber	Ratsmitglied

Es fehlte(n):

Claudia Dillmann-Stipp	Ratsmitglied
Angelika Schwaab	Ratsmitglied
Wolfgang Krämer	Ratsmitglied
Peter Weber	Ratsmitglied

Ferner anwesend:

Von der Verwaltung anwesend:

Verwaltungsrat Alwin Reuter als Schriftführer
Dipl.-Ing. (FH) Kay Jakoby, Ingenieurbüro Jakoby + Schreiner, Kirchberg, zu TOP 3

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.10 Uhr

Stadtbürgermeister Werner Wöllstein eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass der Stadtrat ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Rat beschlussfähig ist.

TOP 1: Einwohnerfragestunde

Stadtbürgermeister Werner Wöllstein erteilte der anwesenden Einwohnerschaft die Möglichkeit, Fragen an ihn und den Rat zu richten. Es gab jedoch keine Wortmeldungen.

TOP 2: Annahme der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.05.2022

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 19. Mai 2022 wurden keine Einwendungen erhoben.

TOP 3: Aufstellung Bebauungsplan „Industriegebiet II B 50 / B 421“**a) Würdigung der Stellungnahmen des 2. erneuten Beteiligungsverfahrens**

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes für das neue „Industriegebiet II B 50 / B 421“ waren einige Punkte abgeändert worden, nachdem erste Investoren ihre Projektabsichten konkretisiert hatten. Schwerpunkt war der Wegfall einer inneren Erschließungsstraße, die bisher als Stichstraße die Erschließungsfunktion im nord-östlichen Bereich sicherstellen sollte, Veränderungen an der zulässigen Höhe baulicher Anlagen und die Zulassung von Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten in einem Teilbereich des Plangebietes. Durch die Veränderungen am Planentwurf war ein erneutes Beteiligungsverfahren nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich geworden. Dazu erfolgte eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB nach Bekanntmachung vom 02.06.2022 in der Zeit vom 10.06.2022 bis einschließlich 11.07.2022. Parallel dazu wurden die von den Veränderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 02.06.2022 um Stellungnahme mit einer Frist bis zum 11.07.2022 ersucht. Der Stadtrat hatte dazu gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB ausdrücklich bestimmt, dass Stellungnahmen nur noch zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfs abgegeben werden können.

Die in diesen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB von der Stadt Kirchberg als Planungsträger zu würdigen, d.h. die öffentlichen und privaten Belange sind gegen- und untereinander gerecht abzuwägen.

Im Ergebnis sind keine bedeutsamen Stellungnahmen mehr eingegangen, die einer inhaltlichen Abwägung bedürfen. Die eingegangenen Stellungnahmen sind in einer gesonderten Ausarbeitung aufgeführt mit Anmerkungen bzw. Entscheidungsformulierungen, wie sie beantwortet werden können. Diese Ausarbeitung wird Bestandteil der Verfahrensakte des Bebauungsplanes, weshalb eine unmittelbare Aufnahme in den vorliegenden Beschluss unterbleiben kann. Sie ist dieser Beschlussvorlage angefügt.

Stadtbürgermeister erläuterte nochmals kurz die wesentlichen Punkte aus den Stellungnahmen mit den entsprechenden Würdigungsvorschlägen. Eine weitere Beratung war nicht gewünscht. Der Stadtrat würdigte die bei der zweiten erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit dem Inhalt, wie in der gesonderten Würdigungsvorlage vom 14.07.2022 zu den einzelnen Punkten ausgeführt. Anpassungsbedarf an den Planunterlagen ergibt sich dadurch nicht mehr; die Beteiligungsverfahren des Bebauungsplanes sind damit abgeschlossen. (Einstimmiger Beschluss)

b) Satzungsbeschluss

Da das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Industriegebiet II B 50 / B 421“ wie unter a) festgestellt abgeschlossen wurde und sich keine inhaltlichen Änderungen ergeben haben, kann die Planung zur Rechtskraft geführt werden. Die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist gegeben, so dass der Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen werden kann. Geringfügige Abweichungen des Zuschnitts der gewerblichen Bauflächen und der Grünflächen sind in der 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aufgenommen, sind aber noch durch das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB abgedeckt.

Von der Verwaltung wurde nachfolgender Satzungsentwurf zur Beschlussfassung vorgelegt:

Satzung über den Bebauungsplan “Industriegebiet II B 50 / B 421“ der Stadt Kirchberg

VOM - späteres Datum der Ausfertigung -

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg hat am 21.07.2022 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674), § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), den Bebauungsplan „Industriegebiet II B 50 / B 421“ als Satzung beschlossen:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet II B 50 / B 421“ umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Kirchberg:

Flur 56 Flurstücke 12/1 (teilweise), 12/2 (teilweise), 12/4, 12/5, 12/6 (teilweise), 13 (teilweise), 14 (teilweise), 15, 16, 17, 18/1, 18/2, 19 (teilweise), 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 (teilweise), 27/1, 27/3, 28/2 (teilweise), 29/4 (teilweise), 29/5 (teilweise), 63/4 und 63/5.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist der Planzeichnung zu entnehmen.

§ 2 BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES

Der Bebauungsplan „Industriegebiet II B 50 / B 421“ besteht aus der Planurkunde mit Planzeichnung, Textfestsetzungen, Zeichenerklärung und Nutzungsschablone.

§ 3 INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan „Industriegebiet II B 50 / B 421“ tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

55481 Kirchberg, den - späteres Datum der Ausfertigung -
Stadt Kirchberg
- spätere Unterschrift -

Der Stadtrat beschloss den Bebauungsplan „Industriegebiet II B 50 / B 421“ auf der Grundlage des Satzungsentwurfs und der zugehörigen Planunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Stadtbürgermeister Werner Wöllstein soll die Ausfertigung des Bebauungsplanes und die Verwaltung die Inkraftsetzung durch amtliche Bekanntmachung veranlassen.

(Beschlossen bei 1 Enthaltung)

TOP 4: Vergabe der Planungsleistungen für das Industriegebiet II B 50/B 421

Der Stadtrat hatte die erforderlichen Planungsleistungen für die Erbringung der Entwurfsplanung (Leistungsphasen 1 – 4) der HOAI 2021 an das Ingenieurbüro Jakoby + Schreiner, 55481 Kirchberg vergeben, die auch erbracht wurden.

Auch wenn die Planungsleistungen in einer ersten Stufe (LP 1 - 4) vergeben wurden, war es erforderlich, gemäß der Vergabeverordnung (VgV) die gesamten Planungsleistungen für die Ermittlung des Vergabeverfahrens heranzuziehen. Die Planungskosten liegen in jedem Fall über dem Schwellenwert von zurzeit 215.000 € netto, sodass ein förmliches europäisches Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung (VgV-Verfahren) durchgeführt werden musste.

Gemäß 74 VgV sind Architekten- und Ingenieurleistungen in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 oder im wettbewerblichen Dialog nach § 18 zu vergeben.

Auf der Grundlage der Beschlussfassung des Stadtrates wurde für das zweistufige VgV-Verfahren der Planungsleistungen des Industriegebietes II eine europaweite Ausschreibung für die LP 5 - 9 und der Besonderen Leistung „Örtliche Bauüberwachung“ der Ingenieurbauwerke Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und der Verkehrsanlagen einschließlich Straßenbeleuchtung durch die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei Webeler, Koblenz ausgeschrieben. Die Veröffentlichung erfolgte am 03.06.2022 im öffentlichen Amtsblatt der europäischen Union.

Die anrechenbaren Baukosten für die Wasserversorgung betragen rund 439.164 EUR netto, für die Abwasserbeseitigung 1.603.285 EUR netto und für die Verkehrsanlagen einschließlich Straßenbeleuchtung 1.750.033 EUR netto.

Die Realisierung der Maßnahme wurde in der Ausschreibung als äußerst eilbedürftig beschrieben. U.a. muss die Baumaßnahme gemäß dem Förderbescheid bis zum 30.9.2023 abgerechnet sein.

Zum Abgabetermin des Teilnehmerantrages am 29.06.2022, lagen der Kanzlei über die elektronische Vergabepattform vier Teilnehmeranträge vor. Nach Überprüfung der eingegangenen Anträge konnten alle vier Planungsbüros zugelassen werden.

1. Brendenbach Ingenieure GmbH, 57537 Wissen
2. Ingenieurbüro Jakoby + Schreiner, 55481 Kirchberg
3. Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann + Partner mbH, 55469 Simmern
4. IPROconsult GmbH, NL Rhein-Main, 65203 Wiesbaden

Die zugelassenen Bewerber erhielten daraufhin eine Aufforderung zur Abgabe eines Honorarangebotes bis zum 18.07.2022. Das Planungsbüro Brendenbach Ing. GmbH aus Wissen hat nach der Angebotsaufforderung ihre Teilnahme zurückgezogen.

Mit Schreiben vom 08.07.2022 erhielten die Bewerber eine Einladung zur Präsentation und Verhandlung ihres Angebotes für den 19.07.2022.

Zum Submissionstermin am 18.07.2022 lagen über die Vergabepattform rechtzeitig drei Angebote vor. Diese wurden durch die beauftragte Kanzlei überprüft und nach den vorgegebenen Auswahlkriterien ausgewertet.

In der am 19.07.2022, 10:00 bis 14.30 Uhr durchgeführten Videokonferenz konnten die Bieter ihre Angebote ausführlich erläutern und präsentieren.

Zu diesem Termin waren der Stadtbürgermeister Werner Wöllstein, der 1. Beigeordnete Manfred Kahl, sowie die 3. Beigeordnete Katharina Monteith anwesend. Als Vertreter der Verwaltung waren Bauamtsleiter Hans-Jürgen Dietrich und Thorsten Hofrath, Zentrale Vergabestelle, anwesend.

Die zugelassenen Teilnehmer konnten nun einzeln und nacheinander ihre Planungsbüros vorstellen, die gestellten Fragen beantworten und die vorgelegten Honorarangebote verhandeln. Im Rahmen einer Besprechung fand eine Wertung der Angebote statt, die in der nachfolgenden Wertungsmatrix dargestellt sind.

Bieter	Kriterium	Punkte	Summe
Ingenieurbüro Jakoby + Schreiner	Bearbeitungsorganisation	400,00	900,00
	Preis (Honorarangebot)	500,00	
Bieter 2	Bearbeitungsorganisation	350,00	848,70
	Preis (Honorarangebot)	498,70	
Bieter 3	Bearbeitungsorganisation	330,00	775,75
	Preis (Honorarangebot)	445,75	

Bewertungskriterien

1. Bearbeitungsorganisation

- 1.1. Qualitäts- Termin,- Kostensicherung im Rahmen der Planung und der Bauphase
20 %
- 1.2. Intensität der Bauüberwachung
20 %
- 1.3 Akzeptanz des Vertrages hinsichtlich der nicht preislichen Bedingungen
10 %
2. Preis (Honorarangebot)
50 %

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, hat das Ingenieurbüro Jakoby + Schreiner im Zuge der Wettbewerbsausschreibung die Bewertungskriterien mit der höchsten Punktzahl abgeschlossen. Das Büro konnte die Anwesenden in den relevanten Positionen mit einer guten Leistung überzeugen. Es erhielt hierfür im Bereich der Arbeitsorganisation die meisten Punkte.

Im Kriterium des Honorarpreises konnte im Verhandlungsverfahren das Ingenieurbüro Jakoby + Schreiner ebenfalls mit dem wirtschaftlichsten Honorarangebot punkten.

Die abgefragten Leistungen für die Planung des Industriegebietes II für die LP 5 - 9 und der Besonderen Leistung „Örtliche Bauüberwachung“ der Ingenieurbauwerke Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und der Verkehrsanlagen einschließlich Straßenbeleuchtung belaufen sich entsprechenden den o.g. Baukosten auf 239.228,27 € (brutto).

Entsprechend den Vorgaben des § 134 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) sind die unterlegenen Bieter zu informieren. Des Weiteren darf eine Beauftragung nicht vor dem

01.08.2022 erfolgen. Innerhalb dieser Frist können die unterlegenen Bieter Rechtsmittel einlegen.

Der Stadtrat beauftragte nach kurzer Beratung das Planungsbüro Jakoby + Schreiner aus Kirchberg mit den Planungsleistungen des Industriegebiet II B 50/B 241 der LP 5 - 9 und der Besonderen Leistung „Örtliche Bauüberwachung“ für die Ingenieurbauwerke Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und den Verkehrsanlagen einschließlich Straßenbeleuchtung zum vorgelegten Honorarangebot in Höhe von 239.228,27 € (brutto).
(Beschlussen bei 1 Enthaltung)

TOP 5: Feststellung des Jahresabschluss 2020 und Beschluss über die Entlastung

Der Jahresabschluss 2020 und die Anlagen zum Jahresabschluss der Stadt Kirchberg wurde am 18.11.2021 vom Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 112 Abs. 1 GemO geprüft und mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

1. Die Bilanzsumme beläuft sich auf 28.624.618,02 €.
2. Die Kapitalrücklage weist einen Betrag von 16.327.081,95 € auf. Der Jahresüberschuss beläuft sich auf 656.275,40 €. Damit ist die Ergebnisrechnung ausgeglichen.
3. Der Ausgleich der Finanzrechnung ist mit einem Saldo aus ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen und den Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten von 841.817,57 € gewährleistet.

Der Jahresabschluss 2020 lag jedem Ratsmitglied vor. Eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes 2020 war der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfahl dem Stadtrat, den Jahresabschluss 2020 in der vorgelegten Form festzustellen und dem Bürgermeister, den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, dem Stadtbürgermeister und den Stadtbeigeordneten Entlastung zu erteilen.

Der Stadtrat folgte dem Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses und beschloss den Jahresabschluss 2020 in der vorgelegten Form.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wurden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich genehmigt (§ 100 GemO).

Abstimmungsergebnis: 16 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Dem Bürgermeister, den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, dem Stadtbürgermeister und den Stadtbeigeordneten wurde auf Antrag Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

An den Beratungen und Abstimmungen nahmen der Stadtbürgermeister Werner Wöllstein, die Beigeordneten Manfred Kahl, Andreas Benke und Katharina Monteith nicht teil. Den Vorsitz führte das älteste anwesende Ratsmitglied Harald Wüllenweber.

TOP 6: Vergabe Dienstradleasing für die Beschäftigten der Stadt Kirchberg

Im Oktober 2020 haben die Tarifvertragsparteien den Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zwecks Leasing von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) abgeschlossen, der zum 01.03.2021 in Kraft getreten ist.

Der Tarifvertrag Fahrradleasing ermöglicht nun den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Kirchberg ein Dienstradleasing anzubieten.

Um Dienstradleasing anbieten zu können, ist durch die Stadt Kirchberg ein Rahmenvertrag mit einem Leasinganbieter abzuschließen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich dann bei einem Fachhändler, der ebenfalls bereits einen Vertrag mit diesem Leasinganbieter geschlossen hat, ihr Fahrrad auswählen.

Die Stadt schließt dann als Leasingnehmer einen Einzelleasingvertrag ab und zur Überlassung des Fahrrades mit dem einzelnen Mitarbeiter eine Nutzungsüberlassung. Die Leasingraten werden über eine Entgeltumwandlung vom Gehalt des Mitarbeiters finanziert. Für die Stadt fallen keine Kosten im Zusammenhang mit dem Fahrradleasing an. Durch die Entgeltumwandlung bei den tariflich Beschäftigten mindert sich das Brutto was letztlich dazu führt, dass die Sozialversicherungsbeiträge geringer sind. Dies hat auch Auswirkungen auf den Anteil des Arbeitgebers an den Sozialversicherungsbeiträgen, dieser verringert sich ebenfalls, was zu Einsparungen bei den Lohnnebenkosten führt. Für die Bearbeitung der Vorgänge in einem Onlineportal, deren Umsetzung im Abrechnungsprogramm der PPA (Pfälzische Pensionsanstalt – Dienstleister für die Personalkostenabrechnung) und der Bearbeitung der Störfälle werden die Mitarbeiter der Personalabteilung einen höheren Aufwand haben.

Es wurden insgesamt 6 Anbieter von Fahrradleasing im Rahmen einer ersten Gegenüberstellung der angebotenen Leistungen, Versicherungen, Behandlung von Störfällen (Kündigung, Tod, Elternzeit, etc.) und der anbietenden Fachhändler durch die Verwaltung verglichen. Von diesen 6 Anbietern erhielten dann 3 Anbieter die Möglichkeit das Fahrradleasing, die Modalitäten, etc. in einer Onlinepräsentation persönlich vorzustellen. Ausschlaggebend für die Auswahl der 3 Anbieter war, dass die Fahrradhändler die in der Verbandsgemeinde Kirchberg ansässig sind, auch mit diesen Leasinganbietern zusammen arbeiten und es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich ist vor Ort das Fahrrad zu leasen.

Im Nachgang zu den Vorstellungen wurden nochmal gezielte Fragen den 3 Anbietern per mail gestellt, die von allen beantwortet wurden. Es wurde eine Matrix mit Punkten erstellt, deren Schwerpunkt auf der Abwicklung von Störfällen (Elternzeit, Kündigung, Tod, etc. des Mitarbeiters) und der kompletten Freistellung der Ortsgemeinde von Kosten oder der vorzeitigen Rücknahme des Leasingfahrrades in diesen Fällen, gelegt wurde. Ebenfalls ein wichtiger Aspekt war die Einbindung der Stadt und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als eigenständiger Arbeitgeber in dieses Portal. Da damit der Aufwand im Bereich der Sachbearbeitung geringer gehalten wird. Auch auf die Präsentation des jeweiligen Leasinganbieters sowie die Art der Beantwortung der Fragen im Nachgang wird eine sehr starke Bedeutung zugemessen, da im Rahmen der Bearbeitung ein reibungsloser Ablauf gewährleistet sein muss.

Insgesamt konnten 240 Punkte erzielt werden.

Folgende Punktzahl wurde von den Anbietern nach Präsentation und Beantwortung der weitergehenden Fragen erreicht:

Anbieter	Punktzahl
Bikeleasing	225
2. Anbieter	180
3. Anbieter	170

Die Verwaltung schlägt vor, den Auftrag an den Leasinganbieter mit der höchsten Punktzahl zu vergeben, die Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG. Der Stadtbürgermeister wird beauftragt den entsprechenden Rahmenleasingvertrag mit der Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG abzuschließen. Der Hauptausschuss der Verbandsgemeinde Kirchberg hat am 24.05.2022 ebenfalls beschlossen, den Auftrag an die Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG zu vergeben.

Der Stadtrat beschloss nach kurzer Beratung, den Auftrag an den Leasinganbieter mit der höchsten Punktzahl zu vergeben, die Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG. Der Stadtbürgermeister wurde beauftragt, den Rahmenleasingvertrag mit Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG abzuschließen.

(Beschlossen bei 1 Enthaltung)

TOP 7: Annahme Sponsoring

Herr Rainer Kneip, wohnhaft Liesenfelder Straße 39 b in 56281 Emmelshausen, hat der Stadt Kirchberg den Betrag in Höhe von *1.500,00 € zukommen lassen. Das Sponsoring ist zweckgebunden für die Jugendarbeit der Stadt Kirchberg. Herr Kneip nutzt die Maßnahme für die Öffentlichkeitsarbeit.

Der Stadtrat beschloss die Annahme des Sponsorings.

(Einstimmiger Beschluss)

Der WASGAU-Frischemarkt Kirchberg, Freiherr-von-Drais-Str. 2 in 55481 Kirchberg, hat der Stadt Kirchberg vier Einkaufsgutscheine im Wert von jeweils *50,00 € zukommen lassen. Die Einkaufsgutscheine sind zweckgebunden für den städtischen Kindergarten „Gänsacker“. Der WASGAU-Frischemarkt nutzt diese Maßnahme für eigene Werbezwecke.

Der Stadtrat beschloss die Annahme des Sponsorings im Gesamtwert von *200,00 €.

(Beschlossen bei 2 Enthaltungen)

TOP 8: Neuerlass der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Aktuell bestehen im Bereich der Verbandsgemeinde fast 40 verschiedene Hundesteuersatzungen. Dies führt nicht nur zur Unüberschaubarkeit und einem erhöhten Verwaltungsaufwand, sondern auch zum Unverständnis und Konfliktpotential mit den Bürgern. Zur Vereinheitlichung und Vereinfachung schlägt die Verwaltung vor, die Hundesteuersatzung gemäß der Entwurfsfassung unverändert zu beschließen. Die Harmonisierung der Hundesteuersatzungen war auch eine Prüfbemerkung des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Hunsrück-Kreises.

Insbesondere soll sich die Besteuerung sog. gefährlicher Hunde nicht mehr nach dem Hundessekatalog, sondern gemäß der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz nach den im LHundG aufgeführten drei Hunderassen (Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier) orientieren.

Weiterhin wurde bisher ein Multiplikator des Steuersatzes für gefährliche Hunde festgelegt. Dieser soll entfallen und neben den Hundesteuersätzen für den ersten, zweiten und jeden weiteren Hund durch einen einheitlichen Steuersatz für jeden gefährlichen Hund, welcher jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt wird, ersetzt werden. Ferner wird die Bemessungsgrundlage für zu versteuernde gefährliche Hunde, die neben anderen voll zu versteuernden Hunden gehalten werden, bestimmt. Die Besteuerung von „normalen“ und „gefährlichen“ Hunden soll nun gesondert voneinander erfolgen.

Darüber hinaus werden die Befreiungstatbestände angepasst. Diese ergeben sich aus der Rechtsprechung oder kraft Gesetz.

Die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz empfiehlt nunmehr auch die Befreiung für Rettungshunde und sog. Schweißhunde. Ebenso für Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.

Nicht besteuert sind nach Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz insbesondere die Haltung von Hunden, die ausschließlich zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung gehalten werden und hierfür notwendig sind, Diensthunde und Hunde die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Unter Bezugnahme der zunehmenden Rechtsprechung im Bereich der Hundesteuererhebung ist fraglich, ob die bisher in der Satzung vorgesehenen Regelungen einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würden. Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung sich an die Vorschläge der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz zu halten.

Der Stadtrat beschloss nach kurzer Debatte die Neufassung der Hundesteuersatzung in der von der Verwaltung vorgelegten Form.

(Einstimmiger Beschluss)

TOP 9: Waldwegebau im Stadtwald Kirchberg

Im Rahmen der Waldbegehung machte Revierleiter Michel darauf aufmerksam, dass für den Ausbau von Waldwegen aktuell Fördermöglichkeiten von 70 v.H. der Nettokosten bestehen. Die seinerzeit angesprochenen Ausbaumöglichkeiten hat er nun mit Zahlen belegt. Der Ausbau des Teerweges B 421 bis zur Doppelschranke (Wegezug 1, rd. 1.500 lfm) würde nach einer ersten Kostenschätzung ca. 30.000 € kosten. Bei einer entsprechenden Förderung verbliebe ein Eigenanteil von 9.000 €. Der Wegezug 2 (Doppelschranke bis Beginn Privatweg Piroth) mit einer Länge von rd. 600 lfm wäre mit Kosten von ca. 12.000 € herzustellen. Bei der Stadt würde nach Abzug der Förderung ein Eigenanteil von 3.600 € verbleiben. Der Wegezug 3 (restliche Wegestücke zwischen der B 421 und der K 11) mit rd. 1.200 lfm würde voraussichtlich ca. 24.000 € kosten. Auch hier wäre nur ein Eigenanteil von 7.200 € von der Stadt zu finanzieren. In der Summe wären es 3.300 lfm Wegelänge mit Gesamtkosten von 66.000 €, einer Förderung von 46.200 € und einem Eigenanteil von 19.800 €. Die Kostenschätzungen seitens des Revierleiters basieren auf Erfahrungswerten aus der jüngeren Vergangenheit. Eventuelle Kostensteigerungen sind nicht berücksichtigt. Revierleiter Michel bat um Rückmeldung bis Ende August, ob er nun entsprechende Aufwendungen im Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2023 einarbeiten soll.

Der Rat war übereinstimmend der Auffassung, dass man die Wege allesamt ausbauen sollte, solange es noch Fördermittel gibt. Auch der Wegezug 2, der überwiegend von der Landwirtschaft als Verbindungsweg genutzt wird, soll nicht außen vor bleiben. Die entsprechenden Mittel sollen im Forstwirtschaftsplan für 2023 berücksichtigt und die Förderanträge gestellt werden.

(Einstimmiger Beschluss)

TOP 10: K 11 (Metzenhausener Straße) – Ausbau des des Gehweges in der Ortsdurchfahrt Kirchberg

In der Sitzung vom 28.10.2021 fand sich keine Mehrheit für den Neubau bzw. Ausbau des Gehweges, sowie der Beleuchtung außerhalb der OD an der K 11 Metzenhausener Straße. Somit findet nun auch keine Erneuerung der Gehweganlage durch die Stadt Kirchberg statt.

Im Zuge des Ausbaues der K 11 erfolgt aber eine Erneuerung der Rinne einschließlich der Bordanlage durch den Rhein-Hunsrück-Kreis. Um die Bordanlage neu herstellen zu können, muss jedoch im Bereich des Gehweges, hinter der Bordanlage ein Arbeitsraum von ca. 0,50 m (ca. 400 m²) geschaffen werden. Hierfür muss der Untergrund einschließlich des Pflasters aufgenommen und später wieder neu hergestellt werden.

Da erhebliche Setzungen außerhalb des Arbeitsraumes in mehreren Bereichen (ca. 200 m²) des Gehweges vorhanden sind, ist es erforderlich diese Setzungen zu beseitigen.

Der LBM hat hierfür vier mögliche Nachträge für die Gehwegsanierung der Stadt im Bereich vom „Am Osterrech“ bis „Am Helzenbach“ angeboten. Alle vier Varianten sind weder beitragspflichtig noch förderfähig.

Variante 1: Ausbau und Einbau des bestehenden Pflasters und ausbessern der Setzungen bzw. Schadstellen außerhalb des Arbeitsraumes (ca. 200 m²)

Hierbei wird das alte Pflaster für die Herstellung der Bordanlage (Arbeitsraum, 400 m²) durch den Kreis aufgenommen und später wieder eingebaut. Dabei werden auch die schadhaften Stellen der Gehwegfläche, die nicht für die Herstellung der Bordanlage benötigt werden ausbessert. Hierbei soll eine durchgängige Beschaffenheit der bestehenden und der entnommenen Fläche erreicht werden und Unebenheiten ausgeglichen werden.

Die Gesamtkosten der **Variante 1** für die Stadt Kirchberg betragen: **12.300,44 €**

Variante 2: Aus- und Einbau des bestehenden Pflasters der kompletten Gehwegfläche (400 m² Kreis und 400 m² Stadt Kirchberg)

Hierbei wird das alte Pflaster des gesamten Gehweges (800 m²) für die Herstellung der Bordanlage aufgenommen und wieder eingebaut.

Die Gesamtkosten der **Variante 2** für die Stadt Kirchberg (400 m²) betragen: **22.109,61 €**

Variante 3: Ausbau des bestehenden Pflasters der kompletten Gehwegfläche (400 m² Kreis und 400 m² Stadt Kirchberg) und Einbau eines neuen Pflasters einschließlich Regulierung des Unterbaus

Bei dieser Variante wird, wie bei Variante 2, die gesamte Fläche (800 m²) des Gehweges aufgenommen und anschließend mit einem neuen Pflaster wieder hergestellt. Die Kosten für den städtischen Anteil des Gehweges (400 m²) beträgt mit dem neuen Pflaster ca. 25.624,87 €.

Bei dieser Variante kommen aber weitere Kosten hinzu. Die Fläche des Arbeitsraumes für die Herstellung der Bordanlage mit neuen Pflaster wird zunächst vom Kreis getragen. Der Kreis hat zum einen Mehrkosten durch das neue Pflaster und zum anderen stellt diese Fläche (400 m²) eine Wertverbesserung des Gehweges dar. Diese Wertverbesserung wird gemäß der Wertausgleichsrichtlinie des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVfG) pauschal auf 40 % der tatsächlichen Kosten auf die Veränderung der Anlage (Gehweg) angesetzt. Die Stadt erfährt durch den Tausch „alt gegen neu“ einen Vorteil. Die Mehrkosten für den Kreis (3.517,64 €) und der Wertvorteil (7.410,67 €) betragen 10.928,00 €.

Die Gesamtkosten der **Variante 3** für die Stadt Kirchberg betragen damit: **36.552,87 €**

Variante 4: Ausbau des bestehenden Pflasters der kompletten Gehwegfläche (400 m² Kreis und 400 m² Stadt Kirchberg) und Einbau eines Asphaltbelags, einschließlich Regulierung des Unterbaus

Diese Variante entspricht dem Grunde nach der Variante 3, jedoch erfolgt die Ausführung in Asphaltbelag. Die Kosten für den städtischen Gehweg (400 m²) beträgt mit dem neuen Asphaltbelag 24.701,43 €. Die Mehrkosten für den Kreis (2.594,20 €) und der Wertvorteil (7.040,99 €) betragen in diesem Fall 9.635,19 €.

Die Gesamtkosten der **Variante 4** für die Stadt Kirchberg betragen: **34.336,62 €**

Dass man das Angebot des LBM für die Gehwegesanieierung annehmen will, stand bei den Ratsmitgliedern außer Frage. Auch dass man die komplette Fläche sanieren sollte, war übereinstimmende Auffassung des Rates. Diskussionsbedarf bestand lediglich bei der Auswahl zwischen den Varianten 3 und 4. Einige Ratsmitglieder plädierten für die Variante 3, da man später bei notwendigen Leitungsverlegungen die Oberfläche wieder einfacher und kostengünstiger öffnen könnte und auch Ausbesserungsarbeiten leichter möglich wären. Andere wiederum sprachen sich für die Variante 4 mit einer Asphaltoberfläche aus. Da die Rückenstütze des Gehweges nicht ausgetauscht wird, bleiben bei der „Pflasterlösung“ immer größere Fugen, die früher oder später mit Gras oder Unkraut bewachsen sind. Außerdem liegen alle notwendigen Leitungen auf der anderen Straßenseite. Sollte wider Erwarten später eine Beleuchtung des Gehweges für notwendig erachtet werden, könnte gegebenenfalls die alte Wasserleitung als Leerrohr genutzt werden. Am Ende der Beratung votierte die Mehrheit für die Ausführungsvariante 4. (Beschlossen bei 3 Enthaltungen)

TOP 11: Beratung über die Vergabe von Baugrundstücken im Baugebiet „Vorderer Wolf“

Stadtbürgermeister Wöllstein schlug vor, zunächst das Ausschreibungsergebnis für die Erschließung des Wohngebietes abzuwarten und damit den Kaufpreis neu zu kalkulieren. Mit diesem Wissen und einem konkreten Preis könne man die aufgelisteten Bewerber anschreiben, um abzuprüfen, ob noch Interesse besteht. Dann erst müssten final die Vergabemodalitäten festgelegt werden. Grundsätzlich hält er eine Verlosung nach wie vor für die beste und rechtlich nicht angreifbare Variante. Eine Punktevergaberichtlinie hingegen sei nur sehr schwer diskriminierungsfrei zu definieren.

Dass man zunächst eine endgültige Kaufpreisberechnung abwarten sollte, um mit diesem Ergebnis die bisherigen Interessenten anzuschreiben, fand die Zustimmung im Rat. Unterschiedliche Auffassung bestand jedoch darin, ob man nicht trotzdem jetzt schon die Vergabemodalitäten festlegen sollte. Dies wurde durch alle Fraktionen kontrovers diskutiert. Durch die Bank sprach man sich dem Grunde nach für ein Verlosungsverfahren aus. Ob ein uneingeschränktes oder ein mit Zulassungskriterien belegtes Losverfahren war aber umstritten. Abschließend fasste man den Beschluss, dass zur Vergabe der Bauplätze grundsätzlich ein Losverfahren herangezogen werden soll, aber mit noch festzulegenden Zugangskriterien.

(Einstimmiger Beschluss)

TOP 12: Mitteilungen, Anfragen, Wünsche und Anregungen

a) Industriegebiet II

Stadtbürgermeister Wöllstein informierte darüber, dass man in Erwägung zieht, das Industriegebiet II an die bestehende Anschlussleitung vom Betriebsgelände der RHE zum Verbindungssammler des Abwasserzweckverbandes Simmern anzuschließen. Die Leitungen müssten dann aber zum Restbuchwert übernommen werden, was aber immer noch günstiger wäre, als selbst eine neue und wesentlich teurere Leitung herzustellen.

Stadtbürgermeister Wöllstein teilte in diesem Zusammenhang auch den Termin für den Spatenstich zur Erschließung des Industriegebietes am 02.09., 14.00 Uhr, mit.

b) Arbeitskreis Straßenbeleuchtung (Umrüstung LED)

Ratsmitglied Rudolf Windolph fragte den aktuellen Beratungs- und Umsetzungsstand des vorgenannten Arbeitskreises ab. Der 2. Beigeordnete Andreas Benke berichtete von großen Schwierigkeiten mit der Datenaufnahme der bestehenden Beleuchtung. Es existieren unzählig viele unterschiedliche Leuchtenmodelle, aber kein Bestandsplan. Es liegen darüber hinaus keine Schaltpläne vor, so dass auch Teilabschaltungen über Nacht nicht ohne weiteres möglich sind. All das behindere eine schnellere Aufgabenerledigung des Arbeitskreises.

c) Kulturprogramm der Stadt

Die 3. Beigeordnete Katharina Monteith berichtete vom beginnenden Kulturprogramm der Stadt und der Suche nach Helferinnen und Helfern zum Auf- und Abbau bei den Veranstaltungen. Sie richtete ihr Anliegen damit auch bewusst an die Ratsmitglieder.

d) Bodentrampoline

Ratsmitglied Eric Müller wies auf ein erhöhtes Gefahrenpotential bei den Bodentrampolinen auf den Spielplätzen hin. Wiederholt habe er feststellen müssen, dass Kinder oder zum Teil auch die Eltern unbefestigte Ruhebänke viel zu dicht an die Trampoline stellten. Hier müsste man in geeigneter Weise Abhilfe schaffen.

Werner Wöllstein
Stadtbürgermeister

Alwin Reuter
Schriftführer